Das Sparkassenwesen in Bayern.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Hopfmann

Rechtspraktikant aus Nürnberg.

Approbiert am 28. Oktober 1902.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Erlangen 1903.

Kgl. bayer. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).

85

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit!

Vorwort.

Die Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Leiters des am kgl. Bezirksamt zu Nürnberg für die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten abgehaltenen Verwaltungskurses, des inzwischen ins bayerische Kultusministerium berufenen Herrn Assessors Geib. In dem Kurse wurden Vorträge aus den verschiedensten Gebieten des Verwaltungsrechts gehalten. Mir fiel die Aufgabe zu, das Referat „über das Sparkassenwesen in Bayern" zu erstatten. Nach einer Überarbeitung wage ich es, den ersten Versuch einer hohen juristischen Fakultät in Vorlage zu bringen. Herrn Assessor Geib sei an dieser Stelle wärmster Dank ausgesprochen.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Einleitung: Überblick	1
§ 1.	Geschichte der Sparkassen, namentlich in Bayern	2
§ 2.	Bedeutung und Arten der Sparkassen Bayerns	9
§ 3.	Der derzeitig geltende Rechtszustand	11
	a) Verwaltungsrechtliche Gesetze und Verordnungen	12
	b) Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs	15
	c) Verhältnis der Sparkassen zu Reichsgesetzen, zum bürgerlichen Gesetzbuch, Einführungs- und bayerischen Ausführungsgesetz zu demselben	16
§ 4.	Ihre Einrichtung	20
§ 5.	Die Ministerialentschließung vom 20. Mai 1874 und die Gemeindefinanzen	21
§ 6.	Die Sparkassen als Vermittler des landwirtschaftlichen Kredits	24
§ 7.	Forderung einer Gesetzgebung	28

Beilagen:

I.	Sparkassenstatut der Stadt Nürnberg vom 7. September 1821	31
II.	Satzungen der städtischen Sparkasse Nürnberg vom 1. Dezember 1893	33
III.	Kgl. Verordnung, die Anlegung der Geldüberschüsse der Sparanstalten bei den Staatsschuldentilgungskassen betr., vom 26. Februar 1823	39
IV.	Die Normativentschließung vom 30. Januar 1843, die Sparkassen betr.	42
V.	Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 20. Mai 1874, die Sparkassen von Gemeinden und Stiftungen betr.	44

Benutzte Quellen.

1. Seidel, „Das deutsche Sparkassenwesen", Berlin 1896, 1. Bd.
2. Kuntze, „Sparkassen und Gemeindefinanzen", 1882.
3. Schachner, „Bayerisches Sparkassenwesen", 1900.
4. Kahr, „Bayerische Gemeindeordnung", Bd. II, 1896.
5. Krais, „Handbuch der Verwaltung", München 1898.
6. Pechmann, „Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden", 5. Aufl. 1892.
7. Elster, „Wörterbuch der Volkswirtschaft", Bd. II, Jena 1898.
8. Henle-Schneider, „Bayerisches Ausführungsgesetz z. B.G.B.", München 1900.
9. „Die Landwirtschaft in Bayern", Denkschrift nach amtlichen Quellen, München 1890.
10. Lermann, W., „Die bayerische Distriktsgemeindeordnung", München 1894.
11. Reger-Stößel, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Ansbach 1901.
12. Binder, Formationsverordnung, Würzburg 1896.
13. Staudinger, Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern, 1900.
14. Reger-Dyroff, Handausgabe des bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes, Ansbach 1902.
15. Liszt, Strafrecht, 9. Aufl. des Lehrbuchs.
16. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 20. Aufl.
17. Gesetzestexte zum B.G.B. und R.C.P.O. in der Beckschen Ausgabe.
18. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungensammlung für Bayern.
19. Sammlung von Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.
20. Tageslitteratur: Augsburger Abendzeitung.
    Münchener Allgemeine Zeitung.
    Fränkischer Kurier.
21. Das Recht, „Rundschau für den deutschen Juristenstand", 1901.

Einleitung.

Überblick.

In Kürze will ich die Hauptgesichtspunkte skizzieren, nach denen sich die Arbeit bewegen soll. Hiermit werde gleichsam die Perspektive über das Gebiet eröffnet, das in diesen Blättern zur Besprechung gelangt.

Ausgegangen wird von einer Übersicht über die Geschichte des Sparkassenwesens, insbesondere in Bayern. Hieran reiht sich ein kurzer Abschnitt über die Bedeutung und die Arten der in Bayern eingeführten Sparkassen. Eine Betrachtung der rechtlichen Regelung der bayerischen Sparinstitute sowie ihrer Einrichtung folgt. Die Gemeindesparkassa gibt dann Gelegenheit, die eingebürgerten Mißstände und deren Abhilfe zur Sprache zu bringen. In einem weiteren Abschnitte wird von der Möglichkeit, die Sparkassen für das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis nutzbar zu machen, gesprochen werden. Ausklingen soll die Abhandlung in einen Impuls zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Sparkassenwesens in Bayern.

In einem Anhange sollen die Statuten der Sparkasse meiner Vaterstadt und die bei der historischen Rückschau zur Besprechung gelangenden wichtigsten, auf das Sparkassenwesen bezüglichen bayerischen Ministerialentschließungen einen Abdruck finden.

§ 1. Geschichte der Sparkassen, namentlich in Bayern.

„Die Sparsamkeit liegt dem einen Extrem (Verschwendung) so fern, wie dem andern (Geiz): sie ist „die Tochter der Klugheit, die Schwester der Mäßigkeit, die Mutter der Freiheit". Nur mit ihrer Hilfe kann die Freigebigkeit eine wahre, nachhaltige und hilfreiche sein. Sie ist, um es kurz zu sagen, Vernunft und Tugend in ihrer Anwendung auf die Konsumtionen."
Wilhelm Roscher.

Des besseren Verständnisses und der Vollständigkeit halber erscheint es mir am Platze, einen Exkurs über die Geschichte des Sparkassenwesens voranzuschicken. Ich gedenke, sofort in medias res zu treten.

Vertobt ist der Streit um das Ursprungsland der Sparkassen. Deutschland und England liefen einander den Rang ab. Heute gilt als ausgemacht, daß in Deutschland die Wiege dieser segensreichen Erfindung stand. Hören wir doch schon im Jahre 1765 von einer „herzoglichen Leihkassa" in Braunschweig, von einer gleichartigen Anstalt in Hamburg im Jahre 1778, auf die zum erstenmal der Ausdruck „Sparkassa" angewandt wurde; 1786 folgte Oldenburg; 1796 gründete Kiel eine Sparbank. In der ersten Zeit freilich fristeten diese Sparkassen ein unbedeutendes Dasein; sie wurden durch die kurz darnach entstandenen, englischen Kassen, die zahlreich aus dem Boden schossen, an Bedeutung weit überflügelt. Nicht zuletzt die Napoleonischen Kriege trugen Schuld an dieser langsamen Entwickelung in Deutschland, wo man keinen Groschen zum Leben, geschweige denn zum Sparen hatte, während in England Industrie und Handel schwunghaft betrieben wurden. Nach Beendigung

der Kriegszeiten sollten wieder günstigere Jahre für die Entwickelung des deutschen Sparkassenwesens kommen. Der Grundsatz: „Spare in der Jügend, auf daß du im Alter nicht darbest", das war die Grundstimmung, die aus der damaligen Anpreisung zur Benützung dieser Wohlfahrtseinrichtung spricht.

In Bayern erwähnt der Artikel 57 der am 23. November 1816 veröffentlichten „Allgemeinen Verordnung das Armenwesen betr." zum erstenmal die Einrichtung der Sparkassen. Wegen der darin angedeuteten sozialen Forderungen ist es von Interesse, auch den genauen Wortlaut dieser Erstlingsbestimmung kennen zu lernen. Es heißt da:

„Außerdem sollen die Armenpfleger bedacht sein, die bestehenden oder noch zu errichtenden Versicherungsanstalten wider Brand und Hagelschäden u. dgl. zu befördern, nach Umständen für die Bildung von Sparkassen für Zeiten des Alters und der Not und für die Ausmittelung von Leihkassen zu sorgen, besonders aber dahin trachten, daß für Handwerksgesellen und Dienstboten ein Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohn unter Mitwirkung der Meister und Dienstherrn zu stande komme."

Mit diesem Artikel ist für Bayern die Geschichte des Sparkassenwesens eröffnet; die Ära, die sich mit dem sozialen Problem der Sparkassen beschäftigte, hat damit ihren Einzug gehalten.

Schon vor dem Jahre 1816 trug sich ein bekannter Nürnberger, der Mitbegründer der ersten deutschen Eisenbahn zwischen den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth, Johannes Scharrer, mit dem Plan, eine Sparkassa ins Leben zu rufen — ein Gedanke, der an der Schwierigkeit der Anlage der Kapitaleinlagen scheiterte[1]).

[1]) Scharrer, Joh., Darstellung der Einrichtungen, Geschäftsführung und des Fortganges der Sparkassen zu Nürnberg. 1827.

Auf Grund der vorhin angeführten Verordnung von 1816 arbeitete der Münchener Hauptbuchhalter Brunner einen sehr geschickten und brauchbaren Entwurf zu einem Sparkassenstatut aus; er wurde im Ministerium ad acta gelegt.

In Nürnberg gab man den Plan der Schaffung einer Sparkassa noch nicht auf. Auf Grund der Gutachten zweier Magistratsräte und eines Obergutachtens des bekannten Nationalökonomen Freiherrn von Soden: „Flüchtige Ideen einer Sparkassa" arbeitete Johannes Scharrer einen neuen Entwurf aus, der ungeteilten Beifall fand und allseits angenommen wurde. Am 7. September 1821 wurden die Statuten der Öffentlichkeit bekannt gegeben (s. Beil. I) und anfangs November des gleichen Jahres die Anstalt ihrer Bestimmung übergeben. Damit war die Gründung der ersten Sparkassa in Bayern vollzogen.

„Ein gutes Beispiel weckt Nacheiferung." Bald darauf folgt Augsburg; Würzburg und Regensburg bleiben nicht zurück. Die beiden letzteren organisieren ihre Anstalten nach dem Vorbild des Nürnberger Originals. Die Augsburger und Nürnberger Sparkassa unterschieden sich in wesentlichen Punkten. Die letztere stund unter der Verwaltung der Gemeinde, die erstere stand ursprünglich unter der Leitung einer Schar erprobter Finanzmänner, späterhin jedoch ging auch sie in kommunale Verwaltung über. Die Anlage bei der Augsburger Sparkassa war die weitaus günstigere. Sie verzinste die Einlage mit dem Moment der Illation zum gleichen Zinsfuß, den sie ihrerseits von der Anlage zog, während die Nürnberger Sparkassa zu nicht ganz 4% — einem geringeren Zinssatz als sie selbst bei der Anlage erhielt — Gelder aufnahm und erst mit dem nächstfolgenden Ziel den Zins berechnete. In einem Punkt wiederum war die Nürnberger Sparkassa der Augsburger über. Von der Möglichkeit, ihre Kapitalien nach der Ver-

ordnung vom 26. Februar 1823 bei der Staatsschuldentilgungskassa zu 5 % anzulegen, machte sie keinen Gebrauch, sondern kam der bedrängten Landwirtschaft durch Unterstützung des lokalen Kredits mittels Hingabe von Hypotheken zu Hilfe, während die Augsburger Kassa ihre sämtlichen Kapitalien in die Tilgungskassa wandern ließ. Deren bereitwillige Annahme der Kapitalien zu einem vorteilhaften Zinsfuß führte zur Gründung einer Reihe von Sparbanken in Bayern. Im Jahre 1823 wurden solche geschaffen in München, Landshut, Eichstätt, Donauwörth, Bayreuth, Schweinfurt und Ansbach; 1824 folgten Memmingen und Weiden; 1825 Passau, Amberg, Lindau, Kaufbeuren und Bamberg; 1826 Sulzbach, Kempten, Rothenburg (Schachner S. 10).

Der Büchermarkt des Jahres 1835 brachte die Schrift des Münchener Nationalökonomen Herrmann „über Sparkassen im allgemeinen, insbesondere über Sparkassen mit Rücksicht auf die in Bayern bestehenden Anstalten der Art," worin verschiedene Verbesserungsvorschläge für die bayerischen Verhältnisse gemacht wurden. Sie erregte das Interesse des damaligen Ministers Fürsten von Öttingen-Wallerstein und ließ in ihm den Entschluß reifen, das bestehende Sparkassenwesen einer gründlichen Reform zu unterziehen. Die Gemeinden waren nicht thatkräftig genug zur Förderung des Sparsinns, nur von der Staatshilfe ließ sich eine Änderung erhoffen. Es wurde im Ministerium ein Entwurf zu einem Sparkassengesetz ausgearbeitet, der als Hauptzweck bezeichnete, „den Mindervermöglichen angesichts des von dem Nachweis des Nahrungsstandes gesetzlich abhängig gemachten Begründens einer Familie durch ein wohlgeordnetes Sparkassenwesen die Möglichkeit zur Erwerbung der nötigen Subsidien zu gewähren." Geplant war, die schon existierenden Sparkassen bestehen zu lassen und über sie eine große Anstalt, ein Zentralinstitut zu setzen. Es sollten insbesondere zur Erleichterung der Bevölkerung Kreisein-

nehmereien d. h. solche für die einzelnen Provinzen, Distrikts-einnehmereien für jeden Polizeidistrikt geschaffen werden. Die Gemeindeeinnehmereien sollten angewiesen werden, die Gelder den Distriktskassen zuzuweisen — kurzum, alles war auf möglichste Bequemlichkeit der Einleger zugeschnitten. Eine Auszahlung durfte nicht bloß an den Einleger, auch an dritte Personen erfolgen; das Sparbuch war mithin als qualifiziertes Legitimationspapier gedacht. Geplant war auch die Erhöhung des Zinsfußes auf 4%. Gerade an diesem Punkte scheiterte wieder das Projekt; der Finanzminister wollte von einer 4%igen Verzinsung nichts wissen. Nochmals versuchte Fürst Öttingen-Wallerstein im Jahre 1848 Sparkassen, Kredit- und Hilfsanstalten in Bayern einzuführen; auch hier mit gleichem negativen Erfolg. Der Vorschlag des Fürsten war der letzte Versuch, das Sparkassenwesen auf gesetzgeberischem Weg zu organisieren. Zweifellos hätte ein Sparkassengesetz segensreiche Wirkungen gezeitigt. Mit dem bestehenden Zustand, fühlte man, ließ sich nicht weiterwirtschaften. Es bedurfte einer anders gearteten durchgreifenden Neuorganisation. Minister v. Abel ließ daher eine Verordnung schaffen, die viele Anklänge an den Öttingischen Entwurf zeigte; am 30. Januar 1843 fand sie die kgl. Sanktion. Ihre Eingangsworte schildern das damalige Bestreben, die Sparkassen ihrem eigentlichen Zweck wieder zuzuführen; die Begüterten sollten von den Vorteilen derselben ausgeschlossen, durch Begrenzung der Einlagenhöhe sollte die gemeindliche Haftung gemindert werden. Die Ziffern 1—6 suchen diese Zwecke durch Fixierung der Qualität der Einleger wie der Quantität der Einlagen zu erreichen. Ziffer 7 spricht von der Kündigung, Ziffer 8—10 von der Verzinsung, Ziffer 11 sorgte für günstigere Gelegenheit zur Anlage der Ersparnisse; Ziffer 12 sorgte für bessere Garantie der Privatsparkassen, Ziffer 13 handelt von den Kuratelbehörden, den Kreisregierungen (s. Beil. IV).

Ein kleiner Fortschritt war dadurch erreicht. Die Besserungsbedürftigkeit trat bald zu Tage. Die Bestimmungen ermangelten jeder Schärfe; durch Dispensationen suchten die Regierungen abzuhelfen. Mit ihrer Hilfe konnten die Verwaltungen wenigstens zeitgemäße Neuerungen einführen und das erklärt auch, warum die Verordnung sich trotz ihrer schlechten Fassung 31 Jahre lang behauptete.

In Kürze habe ich bereits der Verordnung vom Jahr 1823 und der durch sie eingeführten Gewöhnung der Sparkassen, ihre Gelder bei der Staatsschuldentilgungskassa zu 5% anzulegen, Erwähnung gethan. An diese Verordnung knüpft die weitere Entwickelung auf dem Gebiet des bayerischen Sparkassenwesens an. Drei Stufen kennzeichnen diesen Gang. Die Verordnung vom 9. Dezember 1828 als 1. Etappe setzt den Zinsfuß vom 1. Mai 1829 ab für die Kapitalien der Sparkassen bei der Staatsschuldentilgungskassa auf 4% herab; die bereits zu diesem Termin einbezahlten Summen werden noch zu 5% weiter verzinst. Das kgl. Ministerialreskript vom 14. Januar 1836 ließ eine weitere Reduktion des Zinsfußes zu $3^1/_2$% mit dem 1. Oktober 1836 eintreten; 4% wurden für die schon eingelegten Summen weiter bezahlt. Diese Reduktion schnitt tief ins Leben der Sparkassen ein, da sie hierdurch auch ihren Zinsfuß herabsetzen mußten. Die 3. Stufe ist charakterisiert durch die Ministerialentschließung vom 13. Oktober 1842. Sie verbot der Staatsschuldentilgungskassa die Annahme von Sparkassengeldern mit dem 1. Oktober 1843. Damit war die Verordnung vom Jahre 1823, mit der die Entwickelung einsetzte, mit einem Schlag beseitigt. Die Frage beschäftigte nunmehr den Landtag; nach verschiedenen Änderungsvorschlägen erhob dieser den vom Abgeordneten Bestelmayer ausgearbeiteten Entwurf zum Gesetz; mit dem 4. Juni 1848 wurde es publiziert. Die 4 Artikel mögen hier zum Abdruck gelangen:

Art. I.

Die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparkassenkapitalien werden statt wie bisher zu $3^1/_2$, vom 1. April 1848 anfangend, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsaufbesserung soll unter Genehmigung der betreffenden Kuratelbehörde stets den vorhandenen Einlegern zu gute kommen.

Art. II.

Vom Etatjahr 1848/49 anfangend, wird Zurückzahlung dieser Kapitalien von seite der Staatsschuldentilgungskassa in vierteljährlichen Raten, die erste vom 1. Januar 1849 in der Weise geschehen, daß jährlich eine Million Gulden bar an die Sparkassenverwaltungen pro rata ihres Guthabens heimbezahlt wird, jedoch unbeschadet des den übrigen Staatsgläubigern gesetzlich zugewiesenen Tilgungsfonds zu $^2/_3$ %.

Art. III.

Die Sparkassen sollen die Einlagen aus der Klasse der Dienstboten, Handwerksgesellen, Taglöhner, Fabrikarbeiter oder Militärs vom ersten Unteroffizier abwärts, dann der besonders bedürftigen Gewerbe bis zum statutenmäßigen Maximalbetrag der Einlagen vorzugsweise befriedigen.

Art. IV.

Die Gemeinden, welche Sparkassagelder bei der Staatsschuldentilgungskassa niedergelegt haben, und nicht vorziehen, ihren Bedarf auf andere Weise zu decken, werden ermächtigt, bis zu dem Betrag jener angelegten Summe 4 %ige Sparkassenschuldscheine in Abschnitten von 25, 50 und 100 fl. auszustellen. An diesen Schuldscheinen muß jährlich durch Verlosung mindestens soviel zurückbezahlt werden, als nach Art. II die Heimzahlung der Staatsschuldentilgungsanstalt an die betreffende Sparkassa beträgt.

Damit schließt die Entwickelung im Jahre 1848. Die Lostrennung der Sparkassen von der Staatsschuldentilgungsanstalt war durchgeführt.

Im Zeitraume von 1848—1871 gehörte das Sparkassenwesen dem Ressort des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten an. Die Allerhöchste Verordnung vom 11. November 1848, die veränderte Forma-

tion der Staatsministerien betr., bestimmte (Döllinger 21 S. 171; R.Bl. S. 1105; Weber IV S. 4) in § 7:

Der Wirkungskreis des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten umfaßt:

I. alle auf Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug habenden Gegenstände, sowie die hierfür bestehenden Anstalten, namentlich:

1. die Versicherungs-, Leih- und Kreditanstalten aller Art, insbesondere die bayerische Hypotheken- und Wechselbank und die kgl. Bank zu Nürnberg (beide gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium der Finanzen), dann die Aktiengesellschaften überhaupt.

Als Kuratelbehörde über die gemeindlichen Sparinstitute fungierte das Staatsministerium des Innern.

Bemerkenswert in dieser Epoche ist die Eröffnung eines Kontokorrents seitens der Hypotheken- und Wechselbank zu $3^1/_2\,\%$ an verschiedene Sparbanken und seitens der kgl. Bank zu Nürnberg zu $3\,\%$ an die Ansbacher Sparkassa.

Mit dem Jahre 1871 möchte ich die geschichtlichen Reminiszenzen schließen. Ich müßte mich hernach in Wiederholungen ergehen, wollte ich den Verlauf des Entwickelungsganges hier schon schildern.

Bei der Darstellung der rechtlichen Regelung des Sparkassenwesens bietet sich die beste Gelegenheit, dessen Weiterentwickelung zu verfolgen.

§ 2. Bedeutung und Arten der Sparkassen Bayerns.

Die Sparkassen sind unstreitig eine der segensreichsten Erfindungen. In dreifacher Beziehung äußern sie ihren Einfluß auf die Wohlfahrt des Volkes, indem sie einmal auf die Sittlichkeit günstig zurückwirken, zweitens indem sie durch allmähliche Kapitalansammlung der Verarmung vorbeugen[1]) und drittens, indem sie kleinen Summen einen

[1]) cf. Art. 1 Ziff. 2 des Armengesetzes.

Sammelpunkt bieten und ihre verzinsliche Anlage ermöglichen. Elster sagt in seinem volkswirtschaftlichen Wörterbuch Bd. II S. 581: „Die kleinen und kleinsten Kapitalteile, welche eine verzinsliche Verwendung nicht finden können, werden aus den unproduktiven Händen in produktive gegeben und einer fruchtbringenden Verwendung zugeleitet. Dies ist aber nur möglich durch Konzentration der kleinen Geldsummen und Zentralisierung derselben zu ökonomischer Verwertung. Solche kleine Beiträge werden von ihren Besitzern leicht wegen ihrer Geringfügigkeit mißachtet und für überflüssige Ausgaben verwendet. Die Sparkassen versuchen daher, diese Teilchen zu kapitalisieren und anzusammeln, um den arbeitenden Klassen die Wege zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu ebnen, sie in die Lage zu setzen, sich einen Kredit zu verschaffen und in schlechten Zeiten einen Notpfennig zu haben."

In Bayern existieren Sparkassen

1. als Gemeindeanstalten; das sind nach Pechmann mit gemeindlichem Grundstocksvermögen ausgestattete Einrichtungen, deren Benutzung und Genuß in der Regel der Allgemeinheit zu gute kommt und deren Zweck vorzugsweise in der Förderung des Interesses und allgemeinen Wohles der Gemeinde und ihrer Angehörigen besteht. Als gemeindliche Institute sind sie namentlich in den Städten organisiert. Soweit die Bevölkerung auf einen größeren Raum zerstreut ist, stößt die Einrichtung von Sparkassen auf Schwierigkeiten. Diesen hat man durch Vereinigung einer angemessenen Anzahl Dörfer zu einem größeren Distrikt zu begegnen gesucht — eine Aufgabe, welche in Bayern

2. die Distriktssparkassen übernommen haben. Im Jahre 1897[1]) bestanden daselbst 335 öffentliche Sparkassen,

[1]) Henle-Schneider b. A.G. z. B.G.B. S. 183 Anm.

wovon 183 auf die Gemeinden, auf die Distrikte 152 entfallen. Die Gründung von Sparkassen fällt in den Wirkungskreis der Distriktsarmenpflege und obliegt der Distriktsgemeinde (Art. 38 Ziff. 5 des Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869). Distriktssparkassen sind nach Analogie der Grundsätze über das Distriktsvermögen zu behandeln. Kapitalsausleihungen aus denselben können daher nur von einem Distriktsratsausschuß oder einer besonderen, distriktiven Kommission, nicht von den Bezirksämtern bewilligt werden. (cf. Lermann Distr.Gd.O. S. 196 f.).

Von Distrikts- wie Gemeindesparkassen ist alljährlich über ihren Stand ein Geschäftsbericht zu erstatten, der aufsichtlicher Prüfung unterliegt vgl. Normativ von 1874 Z. 11 und M.E. vom 4. Dezember 1882 und 5. Juni 1883.

Zur Veranschaulichung, welche Summen bei einer Sparkassa zusammenfließen, möchte ich als Beispiel die städtische Sparkassa zu München wählen. Daselbst wurden im Monat Mai 1902 der „Allgemeinen Zeitung" zufolge 1 021 712 Mk. eingelegt und 807 000 Mk. zurückgenommen. Das Guthaben der 90 809 Spargäste betrug am Monatsschlusse inkl. Kapitalzinsen 39 930 288 Mk., der Aktivstand an Wertpapieren 42 828 400 Mk. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres (1. Dezember bis 31. Mai) wurden 6 676 459 Mk. eingelegt und 5 335 927 Mk. herausgenommen.

§ 3. Der derzeitig geltende Rechtszustand[1]).

Bei der Verworrenheit der rechtlichen Normierung halte ich es für geraten, eine Sichtung des großen Materials vorzunehmen. Eine Gliederung des Stoffes nach folgenden

---

[1]) Krais I, 185; II, 355; III, 184 ff.; 331; 436. Pechmann II, 530 f.

Gesichtspunkten dürfte sich empfehlen. Zuerst sollen die verwaltungsrechtlichen Gesetze und Verordnungen ihre Darstellung finden; hernach möge sich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anschließen; eine Übersicht über die neuesten Phasen der Entwickelung, das Verhältnis der Sparkassen zu Reichsgesetzen, vorzugsweise zum bürgerlichen Gesetzbuch, zum Einführungsgesetz und bayerischen Ausführungsgesetz zu demselben soll die Betrachtung des Rechtszustands vervollständigen.

a) Verwaltungsrechtliche Gesetze und Verordnungen.

Hierbei folge ich zunächst der übersichtlichen Zusammenstellung bei Seidel „das deutsche Sparkassenwesen" S. 13 bis 42 des 1. Bandes:

1. Hinsichtlich der Geschäftsführung der Sparkassen, speziell der Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens schrieb die Normativentschließung vom 20. Mai 1874 Ziff. 7 gesonderte Rechnungslegung und getrennte Buchführung für Sparkassa und Reservefonds vor.
2. Erlaß des Staatsministeriums des Innern beider Abteilungen, die Löschung und Abquittierung bezahlter Hypothekenforderungen der Gemeinden und Stiftungen betr. vom 31. Juli 1864.
3. Verordnung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betr. die Eröffnung des Kontokorrents für die Sparkassen bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 19. Februar 1866.
4. Ministerialentschließung betr. Gebühren für Vinkulierung oder Devinkulierung von Obligationen und Wertpapieren vom 26. März 1867.
5. Kgl. Allerh. Verordnung der Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. vom 31. Juli 1869.
6. Vorschriften der Staatsministerien des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, dann des Handels und

der öffentlichen Arbeiten, zum Vollzug der Allerh. Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. vom 6. August 1869.

7. Entschließung des Staatsministeriums des Innern beider Abteilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, betr. Voranschläge und Rechnungen für gemeindliche Sparkassen diesseits des Rheins vom 10. Oktober 1869.
8. Erlaß des Staatsministeriums der Justiz, die Abquittierung und Löschung bezahlter Hypothekenforderungen der Gemeinden und Stiftungen betr. vom 23. Januar 1874.
9. Bekanntmachung des Ministeriums, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr. vom 6. April 1874.

Für den Geschäftsgang der Sparkassen ist die maßgebende Quelle das Normativ vom 20. Mai 1874. Von ihm soll weiter unten noch des Ausführlicheren die Rede sein. Durch dasselbe wurden die Normativentschließung vom 30. Januar 1843 und die auf letzterer fußenden Ministerialvorschriften beseitigt. Gleichfalls sind aufgehoben die früheren Beschränkungen der Vinkulierung von Obligationen der Sparkassen; letzteres erfolgte für Sparkassen nach der M.E. vom 1. April 1864 gebührenfrei. Die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1875 führte für Privatpersonen eine Gebühr von 50 Pfg. für jede Obligation ein.

Die ergangenen Verordnungen lassen sich nach ihrem Inhalt in 4 Gruppen scheiden:

1. Die Ministerialentschließungen vom 15. Juli 1881[1]), 16. März 1895 und 17. Juni 1896 befassen sich mit der Errichtung von Einzahlungs- und Annahmestellen und der Förderung des Sparkassenwesens.

2. Die Verordnungen vom 29. Mai 1888 und 19. No-

[1]) M.Bl. S. 242.

vember 1888 erklären die Sparkassen als geeignete Anlagestellen für Mündelgelder. Bei Kapitalsausleihungen sind die Bestimmungen des Normativs vom 20. Mai 1874 Ziffer 9 (M.Bl. S. 301) sowie der M.E. vom 27. November 1878 (M.A.Bl. 398) zu beachten. Hiernach dürfen die Sparkassengelder ausgeliehen werden:

a) an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit.
b) an den bayerischen Staat.
c) an die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen Bayerns.
d) an bayerische Gesellschaften und Kreditinstitute.

In diesem Falle ist es statthaft, daß sich die Sparkasse eine laufende Rechnung bei den betreffenden Kreditinstituten eröffnen lasse. Nach der Verordnung vom 30. Oktober 1889 darf die Anlage von Sparkassengeldern auch in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches geschehen.

3. Die Verordnungen vom 16. Januar 1886 und 17. Mai 1886 regeln den Kontokorrentverkehr mit der kgl. Bank, die vom 30. März 1886 den mit der Hypotheken- und Wechselbank, wie bereits erwähnt wurde.

4. Die Vorlegung der Distriktssparkassenrechnungen an den Distriktsrat wird durch die M.E. vom 26. November 1867 normiert. Sie geschieht erst in dem dem Geschäftsjahr folgenden Jahre. Finden außerordentliche Versammlungen statt, so werden die Rechnungen bereits in diesen vorgelegt. Nach Abgabe der Erklärung des Distriktsrats erfolgt die Vorlage an die Regierung zur Prüfung.

Die Verwaltung gemeindlicher Sparkassen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Was die Errichtung anlangt, so war früher hierzu polizeiliche Genehmigung erforderlich. Nach Art. 140 P.St.G.B.[1]), der

[1]) Staudinger P.St.G.B.

seinerseits durch die Reichsgewerbeordnung aufgehoben wurde, und nach der Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des R.St.G.B. und des P.St.G.B. betr., ist die Errichtung von Sparkassen von polizeilicher Genehmigung nicht mehr abhängig (Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden XIII S. 132)[1]. Kuratelgenehmigung wird nach Distriktsratsgesetz Art. 16 und 23, sowie nach Art. 63 und 159 Ziffer 5 der Gemeindeordnung seitens der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde bezw. Kreisregierung erfordert. Von den Bestimmungen der Gemeindeordnung sind noch als einschlägig zu erachten die Art. 86—93, 107 II, 131, 134—136, 157, 160—161, 163; vom Landratsgesetz Art. 15 und 33; vom Krankenversicherungsgesetz Art. 1 Ziffer 2 und 40 III.

Durch das Kapitalrentensteuergesetz vom 9. Juni 1899 Art. 4 Ziffer 3 und das Einkommensteuergesetz vom gleichen Tage Art. 13 Ziffer 1 ist den Sparkassen das Privileg der Steuerfreiheit gewährt (Weber XXVII S. 241 u. 270).

Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten zählen zu den Verwaltungsrechtssachen im Gegensatz zu den streitigen Verwaltungssachen nach Art. 8 Ziffer 23 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 (Reger-Dyroff S. 206).

b) Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Von den aus Anlaß der Änderung von Statuten ergangenen Urteilen des V.G.H. sind nachstehende zwei von weitgehender Bedeutung:

---

[1]) Reger-Stößel R.G.O. S. 3.

1. Entscheidung vom 9. Juli 1880.

Änderungen in den Statuten bestehender gemeindlicher Sparkassen bedürfen nur dann staatsaufsichtlicher Genehmigung, wenn dieselben direkt oder indirekt den Umfang der gemeindlichen Haftungspflicht zum Nachteil der Gemeinde zu ändern vermögen (Sammlg. d. E. d. V.G.H. Bd. I S. 440).

2. Entscheidung vom 25. Mai 1883.

Zur Aufhebung der statutenmäßigen Bestimmungen einer gemeindlichen Sparkassa über die Größe des Reservefonds und über die Art der Bildung desselben ist gemäß Art. 159 Abs. 1 Ziffer 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich. Zur letztinstanziellen Entscheidung darüber, ob diese Genehmigung zu erteilen sei oder nicht, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (Sammlg. Bd. IV S. 478).

c) Verhältnis der Sparkassen zu Reichsgesetzen, vorzugsweise zum B.G.B., E.G. sowie zum bayerischen A.G. zu demselben.

Neuerdings ist vom Oberlandesgericht Jena der Grundsatz ausgesprochen worden: Sparkassen sind verpflichtet, ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden § 2 H.G.B. im „Recht" 1901 S. 203. Gemeint können darunter nur die Privatsparkassen sein. Vorausgesetzt ist ein gewerbliches Unternehmen und ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb. Die Gewinnabsicht ist mit einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck, wie er bei den Sparkassen verfolgt wird, wohl vereinbar, selbst wenn der Gewinn wieder derartigen Zwecken zugeführt wird.

Die Frage, ob die Sparkassenverwaltungen zur Auskunft über das Sparguthaben ihrer Einleger verpflichtet sind, muß meines Erachtens bejaht werden. Ich nehme z. B. an, ein Gläubiger will gegen seinen Schuldner Arrest

beantragen und eine Forderung pfänden lassen. Er begibt sich zur Sparkassa, um über des Schuldners Einlage Erkundigung einzuziehen. Die Auskunft kann ihm nicht verweigert werden. Der § 836 Abs. 3 R.C.P.O. statuiert eine diesbezügliche Auskunftspflicht.

Im Strafrecht spielt die Frage nach der rechtlichen Qualifikation der Abhebung fremder Sparkassaguthaben eine Rolle. Das Reichsgericht hält in konstanter Rechtsprechung an der Anschauung der Sparkassenbücher als Inhaberpapiere fest und bezeichnet das erwähnte Delikt als Diebstahl. Wer die Sparkassenbücher als Legitimationspapiere betrachtet, nimmt Betrug an. Nur vereinzelte Stimmen sprechen sich für Unterschlagung aus (Liszt 9. A. S. 449 Note 12).

Das bürgerliche Gesetzbuch kennt zwei in das Sparkassenwesen einschlägige Bestimmungen. Es ist dies einmal der § 248 Abs. 2, wonach Sparkassen als Ausnahme von der Regel vereinbaren können, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen.

Zum anderen die Bestimmung in § 1807 Abs. 1 Ziffer 5, der die Anlegung von Mündelgeld bei inländischen öffentlichen Sparkassen gleich den bayerischen Verordnungen von 1888 gestattet, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz haben, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt sind. Einen Kommentar hierzu liefern die Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1899 und der § 22 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (G.V.Bl. S. 1239; J.M.Bl. 1900 S. 113; M.A.Bl. 1900 S. 184). Darnach steht diese Erklärung dem Staatsministerium der Justiz zu. Es hat zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt

a) die gemeindlichen,
b) die distriktiven Sparkassen,
c) die ältere gräflich Castellsche Kreditkassa in Castell.

Die Sparkassen haben in ihre Statuten bis zum 1. Juni 1900 den Satz aufzunehmen, daß Mündelgeld nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichtes erhoben werden darf (§ 1809, § 1813 Abs. 2 B.G.B.), widrigenfalls das Ministerium die Zulassung zur Anlegung von Mündelgeld jederzeit widerrufen kann (vgl. auch § 16 der Bekanntmachung vom 19. Jan. 1900, das Vormundschaftswesen betr.).

Der Art. 99 des E.G. zum B.G.B. macht einen Vorbehalt zu Gunsten der landesrechtlichen Bestimmungen über die Sparkassen, womit das ganze öffentliche bayerische Recht aufrecht erhalten ist. Der Art. 102 E.G. zum B.G.B. trifft auch die Sparbücher, da sie als Legitimationspapiere zu den im § 808 B.G.B. aufgeführten Urkunden zählen. Es kann also für solche Urkunden ein anderes Verfahren als das in der C.P.O. geregelte Aufgebotsverfahren durch Landesrecht bestimmt werden.

Von diesem Vorbehalt hat das bayerische Ausführungsgesetz[1]) zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 für die öffentlichen d. h. die von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes errichteten Sparkassen Gebrauch gemacht. Bei Einlagen, Kündigungen und Auszahlungen schreibt es eine geminderte Prüfungspflicht vor. Ehefrauen können ohne Zustimmung des Ehemanns, Minderjährige und andere in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Einlagen machen Art. 109. Die Sparkassen brauchen die Legitimation des Inhabers nicht weiter prüfen. Derselbe kann mit Rechtswirksamkeit kündigen und kann rechtsgiltig Gelder abheben, ohne daß die Sparkassa zu nochmaliger Zahlung an den wirklich Berechtigten verpflichtet wäre Art. 110.

Bezüglich der Zulässigkeit der Kraftloserklärung einer

[1]) Henle-Schneider A.G. zum B.G.B. 1900.

abhanden gekommenen oder vernichteten Sparurkunde einer öffentlichen Sparkassa hat der Antragsteller die Wahl, ob er das Aufgebotsverfahren der C.P.O. begehren oder sich mit dem besonderen Verfahren begnügen will. In letzterem Falle muß er sich mit seinem Antrage an den Vorstand der Sparkassa wenden. Dieser ist in unmittelbaren Städten bei gemeindlichen Sparkassen der rechtskundige Bürgermeister, bei distriktiven Anstalten der Vorstand des Distriktsrats-ausschusses, der Bezirksamtmann. In den Statuten kann er ermächtigt werden, ohne vorherige Amortisationserklärung eine neue Urkunde auszustellen, wenn ihm der Verlust glaubhaft gemacht wurde. Lehnt der Vorstand die Kraftloserklärung ab, so gibt es allerdings keine Beschwerde hiergegen, wohl aber bleibt dem Antragsteller immer noch das gerichtliche Aufgebotsverfahren.

Das bei der Kraftloserklärung zu beobachtende Verfahren schildern die Art. 112 bis 120. Es ist gebührenfrei; für die Ausstellung der neuen Urkunde kann eine Gebühr bis zu 50 Pfg. erhoben werden. Der Gang ist im wesentlichen folgender: Der Verlierer stellt bei dem Vorstand den Antrag, wobei er Verlust und Berechtigung glaubhaft zu machen hat. Es ergeht sodann Aufgebot mit genau bezeichnetem Inhalt seitens des Vorstandes und Zahlungssperre. Das Aufgebot wird durch Aushang an die Sparkassa und Einrücken in Blätter veröffentlicht. Legt der Inhaber der Sparurkunde dieselbe dem Vorstand vor, so ist die Kraftloserklärung unstatthaft. Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so erklärt sie der Vorstand durch Beschluß für kraftlos. Dem Antragsteller wird eine neue Urkunde ausgestellt. Gegen den Beschluß ist wiederum keine Beschwerde gegeben, sondern nur Anfechtung durch Klage möglich. Zuständig hierfür ist das Landgericht, und wenn der Betrag des Sparbuchs 300 Mk. nicht übersteigt, das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkassa ihren Sitz hat. Nach Ein-

tritt der Rechtskraft ist das Urteil, soweit es die Kraftloserklärung nicht bestätigt, durch Aushang bei der Sparkassa und durch einmaliges Einrücken eines Auszuges in das für die Bekanntmachungen derselben bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Für die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten und nach diesem Datum zu Verlust gegangenen Urkunden haben diese Bestimmungen rückwirkende Kraft. Art. 121.

§ 4. Ihre Einrichtung.

An anderer Stelle wurde bereits hervorgehoben, daß Sparkassen der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Absichtlich soll, um einer falschen Auffassung der in der Beziehung nicht ganz glücklichen Stelle vorzubeugen, hier nochmals wiederholt werden, daß gemeindliche Sparkassen der Kuratel der Distriktsverwaltungsbehörde d. i. bei uns in Bayern in unmittelbaren Städten der Magistrat, für Landgemeinden das Bezirksamt, distriktive Sparkassen der Kuratel der Kreisregierung unterliegen. Bei der Erteilung oder Versagung der Genehmigung verfahren diese Behörden nach freiem administrativen Ermessen. Die einmal erteilte Genehmigung kann durch die Aufsichtsbehörde, welche die Genehmigung erteilt hat, oder von Oberaufsichtswegen durch die höhere Behörde zurückgenommen werden. Sie genehmigen insbesondere die Satzungen und haben eine ständige Aufsichtsgewalt. Innerhalb dieser Schranken ist den Sparkassen die Befugnis autonomer Regelung gegeben. Zum Beispiel können sie Änderungen, durch welche die gemeindliche Haftung in keiner Hinsicht erweitert wird, vornehmen, ohne der aufsichtlichen Genehmigung zu bedürfen.

Bezüglich der Geschäftsführung sind sie den Normativbestimmungen des Jahres 1874 unterworfen. Der einen oder anderen Einrichtung geschah schon Erwähnung; hier soll eine kurze Zusammenstellung erfolgen. Für Verzinsung

und Rückzahlung der Einlagen muß die Gemeinde die Haftung übernehmen; Minimum und Maximum der Einlagen, Zinsenhöhe, Kündigungsfristen und Rückzahlungsbedingungen müssen fixiert sein. Die Einlagen müssen auf den Namen erfolgen. Eine für große wie kleine Kapitalien einheitliche Verzinsung muß festgelegt werden. Die Anlage der Sparkassagelder muß nach den Bestimmungen, die für das Gemeindevermögen gelten, insbesondere nach der Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., geschehen; dazu hat Ziffer 9 der M.E. von 1874 durch Kreierung einiger besonderer Anlagearten eine Erweiterung geschaffen. Schließlich muß ein Reservefonds in Höhe von 10% der Gesamteinlage vorhanden sein. Von ihm später.

§ 5. Die Ministerialentschließung vom 20. Mai 1874 und die Gemeindefinanzen.

Aus der großen Zahl von Verordnungen will ich nur an einer, die wie seinerzeit die Verordnung von 1843 heute die maßgebende Norm bildet, Kritik üben. Es ist die eben besprochene M.E. vom 20. Mai 1874, die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten betr. Ob für kommunale Sparkassen die bestehenden Normativbestimmungen noch angemessen und in welchen Punkten eine Änderung angezeigt ist, soll einer Untersuchung unterzogen werden. Die Bestimmungen der Entschließung[1]), die im Anhange zum Abdrucke kommen, sind, wie sich im vorigen Abschnitte zeigte, im allgemeinen einfacher Natur und klar gehalten; Tiefe des Inhalts wird man bei ihnen vergebens suchen. Der Willkür der Sparkassenverwaltungen lassen sie freien Spielraum. Eine Änderung wäre wohl am Platze. Wie in der Pfalz sollte es einen Verband mit einer geregelten, häufigen und unver-

[1]) s. S. 44 im Anhang.

muteten Revision geben. Unterschleife könnten durch die Beamten auf dem Wege einer sorgfältigen Kontrolle hintangehalten werden. Eine größere Anzahl von Einlagestellen sollte geschaffen werden; hinsichtlich der Zeit der Einzahlung sollte weniger große Rigorosität herrschen, auch außerhalb der Geschäftsstunden sollten Spargelder willig angenommen werden. Der Einleger sollte sein Kapital auf Verlangen jederzeit ohne vorherige Kündigung zurückbezahlt erhalten. Freizügigkeit der Sparbücher sollte eingeführt werden. Verzieht der Sparer beispielsweise von Bamberg nach München, so sollte sein Sparkassaguthaben aus den Büchern der Bamberger in die der Münchener Sparkassa umgeschrieben werden dürfen.

Zu beanstanden ist insbesondere die Art der Verwendung des Gewinns der Sparinstitute. Ein lebhafter Streit wurde darüber geführt, wie die Überschüsse am bestem zu verwenden seien. Sollen sie kommunalen Bedürfnissen zugeführt oder zu in direktem Zusammenhang mit der Verwaltung der Sparkassen stehenden Zwecken benutzt werden? Notorisch bilden die Sparkassen bis heute für die Gemeinden nur eine Finanzquelle; als melkende Kühe für den Gemeindesäckel werden sie, wie sich Kuntze ausdrückt, betrachtet (Sparkassen und Gemeindefinanzen 1882 S. 88). Ihrem eigentlichen Zweck, eine soziale Institution zu sein, wurden sie mehr und mehr entfremdet. Bei ihrer Schaffung waren sie als Wohlthätigkeitsanstalten gedacht; bei ihrem Betrieb kam ihre Bestimmung in Vergessenheit. Mit den Mitteln der wirtschaftlich Schwächeren die Bedürfnisse der Gemeinwesen zu bestreiten, ist ihrer nicht würdig; anstatt die Gemeindeumlagen zu erhöhen und auf stärkere Schultern zu wälzen, sieht man davon ab, die besser Bemittelten mit höheren Abgaben zu veranlagen.

Die Einnahmen sollten nicht vorwiegend zu Gemeindezwecken Verwendung finden, nicht einen Zuschuß zu den Ge-

meindefinanzen bilden, sondern sie sollten in noch höherem Grade wie bisher den Einlegern und Sparern zu Gute kommen, namentlich da, wo durch einen größeren Reservefonds die Haftung für die Spareinlagen erheblich gemindert wird. Außer der richtig bemessenen Feststellung des Zinsfußes und dessen entsprechender Erhöhung könnte den Sparern der Gewinn derart zugewiesen werden, daß ihnen nach Verhältnis des auf sie treffenden Zinsbetrages jährlich Dividenden bezahlt oder gut geschrieben würden.

Der Bestimmung in Ziffer 7 des Normativs, daß „der reine Überschuß der Sparkassa zur Bildung und Erhaltung eines Reservefonds von wenigstens 10 % der Gesamteinlage verwendet werde", sollte größere Beachtung geschenkt werden. Nur im Kreis Mittelfranken erreicht der Reservefonds die Höhe von 9,9 % der Kapitaleinlage; die Pfalz zeigt gar nur 3,7 % auf. Trotz des langjährigen Bestehens der Verordnung hat kein Regierungsbezirk die vorgeschriebene 10 %ige Mindesthöhe erreicht, während Millionen zu allgemeinen Kommunalzwecken flossen. Dieser Praxis kam der elastische Kautschuckbegriff des „reinen Überschusses" zu statten. Er wurde dahin verstanden und ausgelegt, daß ein reiner Überschuß nur vorhanden sei, wenn die kommunalen Bedürfnisse vorweg befriedigt sind. „Die einzige Bestimmung der Verordnung, die neben der Sicherheit der Sparkassen einen gewissen sozialen Gehalt hätte, ist dadurch illusorisch geworden: über 70 % des Reingewinnes fließt jährlich anderen Zwecken zu; die Einleger, die durchschnittlich 3,75 % erhalten könnten, bekommen im Landesdurchschnitt nur 3,16 %" (Augsburger Abendzeitung Nr. 36 vom 5. Februar 1902). Ein heilsamer Zwang müßte statuiert werden, um den Reservefonds auf dem verordnungsmäßigen Niveau von 10 % zu halten.

Das Facit, das ich aus der Rüge dieser Mängel ziehe, kleide ich in den Vorschlag: Nach Abzug der Verwaltungs-

kosten und entsprechender Ausstattung des Reservefonds ist den Sparern der höchstmögliche Zins zu entrichten.

Durch eine solche Wohlthat würde dem Sparsinn der bayerischen Bevölkerung die nachhaltigste Förderung zu teil werden.

§ 6. Die Sparkassen als Vermittler des landwirtschaftlichen Kredits.

Nachdem wir soeben von der bestangebrachten Verwendung der Überschüsse gesprochen haben, soll nunmehr die Rede davon sein, auf welche Weise die Sparkassen es ermöglichen, ihren Gläubigern den üblichen Zins zu zahlen und für sich noch einen Überschuß herauszuwirtschaften. Wir kommen dabei auf die bestmöglichen Anlagearten der bei der Sparkassa konzentrierten Kapitalien zu sprechen. Besonderes Augenmerk soll in diesem Zusammenhang dem Verhältnis der Sparkassen zum Rustikalbesitz zugewandt werden.

Die Anlage der Sparkassagelder sollte planmäßiger geschehen; ihre Verwertung eine noch bessere sein. Häufig wird dabei nicht sehr rationell und volkswirtschaftlich zu Werke gegangen. Für städtische Sparkassen dürfte sich vorzugsweise die Gewährung von Lombarddarlehen und die Diskontierung von Wechseln — wenn die M.E. von 1874 in den Erläuterungen zu Ziff. 9 sie auch nur ausnahmsweise in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse gestatten will — unter Aufstellung der nötigen Kautelen, namentlich eines geschäftsgewandten Personals, empfehlen. Auch langfristige unkündbare Amortisationsdarlehen würden sich passend in den Rahmen dieser Geschäfte fügen. In städtischen Verhältnissen werden sie sehr häufig in Anspruch genommen, von der ländlichen Bevölkerung allerdings höchst selten verlangt. Für ländliche Sparkassen eignet sich mehr die Anlage in mündelsicheren Wertpapieren.

Der Landwirtschaft sind die Sparkassen in zweifacher Beziehung von größter Wichtigkeit. Einmal sind sie für die

ländliche Bevölkerung eine sichere und gewinnbringende Anlagestätte ihrer Ersparnisse. Die überwiegende Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe Bayerns trägt einen kleinbäuerlichen Charakter. Daß die meisten dieser kleinen Grundbesitzer und der ländlichen Arbeiter sich zu ihrer Kapitalanlage der Sparkassen bedienen, steht außer allem Zweifel. Zum anderen sind sie die besten Vermittler des landwirtschaftlichen Kredits, des Personal- wie des Realkredits. Die Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Betriebsweisen hat auch ein gesteigertes Kreditbedürfnis im Gefolge. Dieses zu befriedigen, könnten die Sparkassen in noch ausgiebigerem Maße wie bisher zu Zwecken der Landwirtschaft herangezogen werden. Diese bedarf materieller Unterstützung und Förderung zu Zwecken von Meliorierungen, mögen diese bestehen in Gewinnung von Land durch Austrocknung von Sümpfen oder in Urbarmachung von Mooren und Heiden, in Dammbauten zum Schutze gegen Überschwemmungen, in künstlichen Be- und Entwässerungen und anderem mehr. Bei allen diesen Verbesserungen thut dem Meliorauten ein langfristiger Kredit not. Mit kurzfristigen Darlehen ist ihm schon um deswillen nicht gedient, weil erst nach längerer Zeit der Kostenaufwand wieder ersetzt und Gewinn aus der Melioration gezogen wird; eine frühe Kündigung könnte ihm schweren Schaden zufügen, unter Umständen sogar zu seinem Ruin führen. Tritt der Fall ein, daß der Landwirt des Betriebskredits bedarf, wiederum können die Sparkassen segenspendende Wirkung äußern. Da müssen landwirtschaftliche Maschinen gekauft, Ersatz für das zugrunde gegangene Vieh geschafft, für Saatgetreide, Dünger, Futter und dgl. mehr gesorgt werden, wofür die Mittel erst beschafft werden müssen.

Nicht nur dem Personalkredit, — denn dieser ist es, der unter den eben geschilderten Verhältnissen in weitaus den meisten Fällen eingeräumt wird — auch dem Real-

kredit werden die Sparkassen in reichlichstem Maße dienstbar gemacht. In ganz beträchtlicher Weise fließen die in ihnen aufgespeicherten Kapitalien dem landwirtschaftlichen Grundbesitz zu. Die Ausleihung gemeindlicher wie distriktiver Sparkassengelder ist nach der Verordnung vom 31. Juli 1869 und der des öfteren zitierten M.E. des k. Staatsministeriums d. J. vom 20. Mai 1874, die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten betr., in Ziffer 9 der Bemerkungen hierzu an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit für zulässig erklärt; insbesondere sind kündbare Hypothekdarlehen mit annuitätenweiser Tilgung daselbst anempfohlen. Es ist an dieser Stelle die Thatsache zu konstatieren, daß das Kapital der ländlichen, gemeindlichen und distriktiven Sparkassen ziemlich vollständig dem landwirtschaftlichen Grundbesitz zufällt, während dieser von den städtischen Sparkassen nur in geringem Maße mit Hypotheken belehnt wird.

Das Faktum, daß im Leben der Rustikalbesitz mit Hypothekenkapitalien aus den Sparkassen reichlich versorgt wird, beweisen die neuesten Veröffentlichungen des k. statistischen Bureaus.

Hiernach wurde am Schlusse des Jahres 1899, wie ich aus den Tagesblättern entnehme, ein Kapital von 170206597 Mk. von den öffentlichen Sparkassen des Königreichs Bayern (gemeindlichen wie distriktiven) in Hypotheken angelegt. Von dieser Summe entfallen in abgerundeten Beträgen auf Hypotheken des ersten Ranges 155 Millionen, des zweiten und folgenden Ranges 15 Millionen Mark. Der Mehrbetrag der Hypotheken zu $94^1/_2$ Millionen Mark ersten Ranges und 10 Millionen Mark des zweiten und folgenden Ranges ruht auf landwirtschaftlichen, der Rest auf sonstigen, wohl meist städtischen Anwesen.

Wie ersichtlich, werden sonach die Kapitalien der Sparkassen zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Landwirt-

schaft in ausreichender Weise nutzbar gemacht. Die Ausleihung der Sparkassengelder auf landwirtschaftliche Anwesen tritt namentlich in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben hervor. Gegen das Jahr 1898 hat das auf Hypotheken ausgeliehene Kapital der Sparkassen um ca. 5, gegen das Jahr 1897 um ca. 13 Millionen Mark zugenommen.

Meines Erachtens ist es nicht ratsam, die Sparkassenkapitalien noch mehr als bisher zur Befriedigung der Bedürfnisse der Landwirtschaft heranzuziehen. Insbesondere möchte ich das Hypothekargeschäft für Sparkassen nicht empfehlen. Der Realkredit sollte aus ihrem Geschäftskreis verbannt werden; er wäre den Geldinstituten zu überlassen, die eigens zu diesem Zwecke geschaffen sind, den Hypotheken- und Bodenkreditbanken. Sind auch erste Hypotheken zweifelsohne sichere Anlagen, so können doch den Sparkassen durch ihre Elozierung ernste Gefahren[1]) erwachsen, da sie ihre Kapitalien infolge der für den kreditsuchenden Grundbesitz bestehenden Unmöglichkeit, dieselben in kurzer Zeit zurückzuzahlen, auf lange hinaus entbehren müssen und in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges die die Geldknappheit verspürenden Sparer ihre Kapitalien zurückfordern werden. Eine Rückforderung kann aber zu schwerwiegenden Konsequenzen führen. Entweder sind die Sparkassen zur Kündigung der Hypotheken gezwungen oder sie können ihre Gläubiger, die Einleger, nicht befriedigen.

Im ersteren Fall hält es in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten für den Schuldner schwer, ja es kann ihm oft unmöglich sein, anderwärts Geld aufzutreiben. Was bleibt da

---

[1]) cf. Nr. 7 der Verbandskundgabe des Organs des bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine, München 1902 S. 143. „Aufgaben der ländlichen Spar- und Darlehenskassen."

der Sparkassa anderes übrig, als die Zwangsversteigerung zu beantragen? Diese Unsicherheit macht sich noch mehr bei Hypotheken des zweiten und folgenden Ranges bemerkbar. Treffend führen die Erläuterungen zu Ziffer 9 der M.E. von 1874 aus, daß „in Zeiten von Krisen nicht nur die Spareinlagen zurückbezahlt, sondern möglicherweise auch Geldmittel bereit gehalten werden müssen, um durch Erstehung und Betrieb eines zwangsweise veräußerten Gutes ein Hypothekenkapital des zweiten oder folgenden Ranges zu retten." Die Anlagen in Hypotheken auf zweiter Stelle oder von noch schlechterem Range sollte am besten ganz und gar verboten sein.

Aus diesen Ausführungen ziehe ich den Schluß: Im Interesse der Sparkassen liegt es, Gelder in Hypotheken, seien es auch erstrangige, überhaupt nicht anzulegen, im Interesse des Kreditsuchenden bei Hypothekaufnahme sich nicht an Sparkassen zu wenden.

§ 7. Forderung einer Gesetzgebung.

Mit dem Programm, wie es in der Einleitung angekündigt wurde, sind wir zu Ende. Noch gar mannigfache Arten von Sparkassen ließen sich in Bayern einführen. Ich erwähne nur die Schulsparkassen, die Fabriksparkassen, bei denen die Möglichkeit gegeben wäre, jederzeit Einlagen zu machen, und vor allem die Postsparkassen. Sie zu regeln, hat ein Entwurf, der vom Reich ausging, unternommen; für Bayern hätte er, da das Postwesen ein bayerisches Reservatrecht ist, direkte Bedeutung freilich nicht erlangt. Über den Entwurf ist der Gedanke nicht hinausgediehen.

Daß eine Änderung dem Sparwesen not thut, dahin haben wir uns schon einmal gelegentlich der Besprechung der M.E. von 1874 geäußert. Wie aber wäre diese Re-

form durchzuführen? Soll der Wust von Verordnungen noch vermehrt und neues Flickwerk geliefert oder soll auf der Grundlage des Gegebenen unter Erstrebung des Erreichbaren ein Gesetzeswerk geschaffen werden. Es sind in den letzten Jahren Stimmen laut geworden, die die Forderung nach Schaffung eines Sparkassengesetzes erhoben. Es haben sich aber auch ebenso entschiedene Gegner eingefunden. Insbesondere lese ich aus den Ausführungen in dem Buch von Oskar Kuntze über „Sparkassen und Gemeindefinanzen" S. 95 bis 98 den Sinn heraus, daß im Interesse der freien Selbstverwaltung der Ausbau des Sparkassenwesens der Gemeinde in erster Linie überlassen bleiben müsse. Das Selfgouvernement in Ehren! An ihm soll nicht gerüttelt werden. Es gilt hier aber, ein nicht bloß für das Gemein-, sondern auch für das gesamte Staatswesen überaus wichtiges, soziales Institut zu reorganisieren. Daß vom Zusammenwirken von Staat und Gemeinde größerer Erfolg zu erwarten ist, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Wir haben schon ausgeführt, wie in den 30er Jahren Fürst Öttingen-Wallerstein die gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens anempfahl, jedoch ohne Erfolg. Preußen hat die Berechtigung unserer Forderung vollauf anerkannt, indem es vor einigen Jahren die Grundzüge zu einem preußischen Sparkassengesetz ausarbeiten ließ. Zur Vorlage des Entwurfes an das Parlament kam es bisher noch nicht. Zur Stunde hat noch kein deutscher Staat ein ausgebautes Gesetz. Möge Bayern auf diesem Gebiet die Bahn brechen!

An geeigneten Kräften, das Werk in die Wege zu leiten, fehlt es ihm wahrlich nicht. Der Referent im Ministerium ist ein ausgezeichneter Kenner des bayerischen Sparkassenwesens und im Landtag sitzt der Abgeordnete Conrad, der Organisator der pfälzischen Sparkassen, ein Mann von hervorragender und gründlichster Sachkenntnis.

Die bisher übliche Verwendung der Überschüsse zum Gemeindehaushalt hintanzuhalten und die Auszahlung des höchstmöglichen Zinses an die Tausende und Abertausende von Spargästen durchzusetzen, wird eine sozialreformatorische Großthat sein, die dem Ministerium Feilitzsch die größte Popularität sichern und in den Herzen des bayerischen Volkes ein Denkmal „bleibender denn Erz" setzen wird.

Anhang.

Beilage I.

Sparkassenstatut der Stadt Nürnberg vom 7. September 1821.

§ 1. Die Sparkassa in Nürnberg ist eine unter der Verwaltung des Magistrats und der Garantie der Kommune stehende Anstalt, welche den Zweck hat, die Ersparnisse von Dienstboten und anderen unbemittelten Personen anzunehmen, zu verzinsen und mit Zinsen und Zinseszinsen auf Verlangen zurückzuzahlen.

§ 2. Die Sparkassenscheine werden auf die Namen der Darleiher ausgestellt, und von dem Bevollmächtigten des Magistrats und dem Kassier der Anstalt unterzeichnet. — Das Kommunalvermögen der Stadt Nürnberg dient zur Sicherheit für Kapital und Zinsen.

§ 3. Die vier Ziele: Lichtmeß, Walburgis, Laurentii und Allerheiligen sind die bestimmten Perioden zur Annahme und Zurückzahlung der Gelder, und diejenigen Gelder, welche man an diesen Terminen und den darauf folgenden acht Tagen der Anstalt überbringt, werden von dem Zieltage an verzinset. — Zwar werden außerdem noch das ganze Jahr hindurch an einem bestimmten Tag in jeder Woche Einlagen angenommen, jedoch fangen die Zinsen von diesen in der Zwischenzeit überbrachten Geldern erst von dem nächstfolgenden Zieltag an. —

§ 4. Die Einlagen können in der Regel nur an den bemerkten 4 Zieltagen zurückgefordert und ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich erhoben — in der Zwischenzeit aber sollen nur ausnahmsweise die geforderten Zurückzahlungen geleistet werden, wenn sich die Eigentümer über ein dringendes Bedürfnis ihrer Gelder zu einem notwendigen Zweck genügend auszuweisen vermögen.

§ 5. Die Einlagen werden von einem Gulden an, als der kleinsten — bis zu dreihundert Gulden, als der größten Summe, angenommen. Sollten die Kapitalien sich zu sehr häufen, so bleibt

es dem Institute vorbehalten, Einlagen zurückzuweisen oder zurückzuzahlen, deren Größe dem Zwecke des Instituts nachteilig werden dürfte.

§ 6. Die Zinsen werden jährlich berechnet: von 1 fl. bis 24 fl. Kapital mit zwei Kreuzern vom Gulden — von runden Summen von 25 fl. — 50 fl. — 75 fl. — 100 fl. ꝛc. Kapitel mit 4 Gulden vom Hundert. — Sobald die Zinsen von einer Einlage einen Gulden betragen, werden sie zum Kapital geschlagen und ebenfalls verzinset. Von den vor Ablauf eines Jahres zurückgeforderten und bezahlten Einlagen werden keine Zinsen vergütet.

§ 7. Die Sparkassenscheine dürfen von den Eigentümern, auf deren Namen sie lauten, weder verpfändet noch cediert werden, welches auch um so weniger nötig ist, da die Kassa vierteljährlich und in dringenden Fällen sogleich, die Heimzahlung leistet. Wenn ein solcher Schein jemanden erbschaftlich zufällt, so muß der Erbe, wenn er das Geld nicht zurückziehen will, den Schein auf seinen Namen umschreiben lassen.

§ 8. Verloren gegangene Schuldscheine müssen durch die treffende Gerichtsstelle, auf Kosten der Eigentümer, amortisiert werden. Ist dies geschehen, so dürfen Duplikate ausgestellt werden.

§ 9. Die Zurückzahlungen sollen, gegen Einlieferung der Scheine, in der Regel nur von den Eigentümern oder ihren Erben in Empfang genommen werden.

In absoluten Verhinderungsfällen kann die Erhebung auch durch eine zweite Person geschehen, welche sich jedoch auf eine der Administration genügende Weise darüber zu legitimieren hat.

Die auf diese allgemeinen Grundsätze gebaute Sparkassa soll am bevorstehenden Ziel Allerheiligen eröffnet werden. — Die Kassa stehet vom 2. November bis zum 10. November täglich mit Ausnahme des Sonntags, — späterhin und bis zum Ziel Lichtmeß aber wöchentlich einen Tag lang offen in dem Gebäude des ehemaligen Almosenamts an der Augustinerstraße S Nr. 70 zur ebenen Erde.

Der Magistrat hofft, daß diese Anstalt, welche der Gemeindekasse ein nicht unbedeutendes Opfer kostet, weil sie die sämtlichen Kosten der Einrichtung und Verwaltung übernimmt, einen wohlthätigen Einfluß auf die Moralität der niederen Stände und besonders der Dienstboten haben werde, indem sie die Sparsamkeit, diese Quelle mannigfacher Tugenden, unter denselben befördert.

Wenn nicht zu leugnen ist, daß die Moralität des Gesindes in demselben Grade sinkt, in welchem der Luxus bei ihm steigt, wenn

man mit Bedauern den oft sauer verdienten Lohn in gesunden Tagen an Putz und Tand verschwenden sieht, der in Krankheit oder Alter Linderung und Hilfe gewährt hätte; so ist sehr zu wünschen, daß die Dienstherrschaften ihre Leute zur Sparsamkeit ermuntern und anhalten und dadurch nach Kräften den edlen Zweck der Sparkassenanstalt befördern mögen.

Nürnberg, den 7. September 1821.

Die Bürgermeister:
Dr. Lorsch. Sörgel.

Beilage II.

Satzungen der Städtischen Sparkassa Nürnberg vom 1. Dezember 1893.

§ 1. Die Sparkassa der Stadt Nürnberg hat den Zweck, Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse sicher und nutzbringend anzulegen.

§ 2. Die Sparkassa ist eine Gemeindeanstalt und steht unter der Verwaltung des Magistrates.

Für die Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen haftet die Gemeinde.

Die Geschäfte der Sparkassa werden nach Maßgabe dieser Satzungen und der jeweiligen Dienstesvorschriften von den hierfür vom Magistrat bestimmten Beamten und Bediensteten geführt.

Die Sparkassa steht unter ständiger Aufsicht eines aus Mitgliedern beider städtischer Kollegien gebildeten Ausschusses.

Die Verpflichtungen aus Art. 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 werden hierdurch nicht berührt.

§ 3. Die Sparkassa steht ebenso juristischen Personen und Stiftungen, wie einzelnen Personen und Vereinigungen derselben, Gesellschaften und Vereinen zur Benützung offen. Auch hat die Stadtgemeinde das Recht, bei der Sparkassa Gelder aus anderen unter städtischer Verwaltung stehenden Kassen nutzbringend anzulegen.

Für die Rechte und Pflichten der Sparkassa und Einleger sind diese Satzungen maßgebend.

§ 4. Die Geschäfte der Sparkassa werden in den jeweils hierfür bestimmten und bekannt gegebenen Zeiten und Räumlichkeiten vorgenommen.

Die Annahme und Rückzahlung von Einlagen erfolgt bis auf weiteres täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

An den Sonnabenden ist die nachmittägige Geschäftszeit bis 7 Uhr abends verlängert.

Der Magistrat behält sich vor, die Geschäftsstunden der Sparkassa, falls sich ein Bedürfnis hierzu ergeben sollte, jederzeit nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

Alle Zuschriften und Sendungen an die Sparkassa müssen portofrei erfolgen.

Bekanntmachungen jeder Art werden im Amtsblatt des Magistrats veröffentlicht.

§ 5. Der geringste Betrag einer Einlage bei der Sparkassa ist eine Mark. Der Höchstbetrag der Gesamtanlagen eines Einlegers wird jeweils durch übereinstimmende Beschlüsse der städtischen Kollegien bestimmt und ist dermalen auf 1500 Mk. festgesetzt.

Ausnahmen hiervon unterliegen der Genehmigung des Magistrats.

§ 6. Die eingelegten Beträge werden nach dem von den städtischen Kollegien jeweils festgesetzten und veröffentlichten Zinsfuße verzinst. Derselbe beträgt dermalen drei vom Hundert.

Die Verzinsung beginnt am ersten Tage des der Einlage folgenden Monats und endigt mit dem ersten Tage des Rückzahlungsmonats.

Von Pfennigbeträgen wird ein Zins nicht bezahlt und Pfennigbrüche kommen bei der Zinsberechnung nicht in Ansatz.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe der zu diesem Zweck besonders aufgestellten Zinstabellen.

§ 7. Die Zinsen der Einlagen werden, abgesehen von der Zurücknahme einer Einlage während des Jahres, für den 31. Dezember jeden Jahres berechnet, dem Kapitale zugeschlagen und gleich diesem vom 1. Januar ab sofort verzinst.

Wird das Guthaben eines Einlegers während 30 Jahren weder in Bezug auf Kapital noch in Bezug auf Zinsen, sei es durch Erhebung von Beträgen oder neue Einlagen oder in anderer Weise bei der Sparkassa geltend gemacht, so verfällt Kapital und Zinsen zu Gunsten des Reservefonds. Die dreißigjährige Frist beginnt mit dem Tage des letzten Eintrages im Sparbuch.

§ 8. Jede Spareinlage hat nach Ziff. 3 der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1874 auf den Namen des Einlegers oder desjenigen zu geschehen, zu dessen Gunsten sie gemacht wird. Einlagen für Vereine und Gesellschaften können auf den Namen derselben gestellt werden.

§ 9. Jedem Einleger wird bei der ersten Einlage ein Abrechnungsbuch (Sparbuch) ausgefertigt, welches auf seinen und wenn die Einlage zu Gunsten eines Dritten gemacht wird, auf dessen Namen zu lauten hat und die gleiche Nummer trägt wie der Name des Einlegers in den Büchern der Sparkassa.

Für dieses Abrechnungsbuch wie für die Niederlegung und Verzinsung ihrer Ersparnisse werden den Einlegern irgend welche Kosten oder Gebühren nicht berechnet.

§ 10. In die Sparbücher der Einleger sowohl, als in die Kontobücher der Sparkasse wird der Name des Einlegers und jede eingezahlte Summe mit Angabe des Tages, an welchem die Einzahlung geleistet ist, eingetragen.

Jede Einzahlung ist im Sparbuche des Einlegers mit Ziffern und Worten einzutragen und von dem Geldempfänger und dem Kontrolleur zu unterzeichnen.

Einträge in Sparbüchern über Einlagen, bei welchen die Unterschrift eines der beiden vorgenannten Kassabeamten fehlt, haben der Sparkassa gegenüber keine Giltigkeit.

Die Einleger handeln in ihrem eigenen Interesse, wenn sie wenigstens einmal im Jahre der Sparkassenverwaltung ihre Sparbücher behufs Zuschreibung der kapitalisierten Zinsen und Vergleichung mit den Kontis in Vorlage bringen.

§ 11. Die Zurückzahlung der Einlagen erfolgt nach Kündigung und zwar:

bei Beträgen bis 500 Mk. mit einmonatlicher,
bei Beträgen über 500 Mk. mit dreimonatlicher
Kündigungsfrist.

Die Leistung von Rückzahlungen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist steht im Ermessen der Sparkassaverwaltung.

Rückzahlungen von Einlagen unter 100 Mk. dürfen jedoch sofort geleistet werden, wenn der vorhandene Kassenbestand es gestattet.

Wenn während des Laufs einer Kündigungsfrist weitere Beträge einer Einlage gekündet werden, so bestimmt sich für diese weiteren Beträge die Kündigungsfrist nach dem Gesamtbetrag der gekündeten Beträge.

§ 12. Das Recht der Kündigung steht sowohl dem Einleger wie der Sparkassa zu. Zu derselben ist legitimiert, wer der Verwaltung das Sparbuch vorlegt. Die Kündigung ist in dem Sparbuche vorzumerken. Öffentliche Behörden, die mit der Sparkassa in Geschäfts-

verbindung stehen, sind von der Vorlage der Sparbücher bei der Kündigung befreit.

§ 13. Die Kündigung von Spareinlagen seitens der Sparkassa erfolgt auf Grund Beschlusses der städtischen Kollegien entweder durch unmittelbare Eröffnung an den Einleger oder durch Veröffentlichung im Amtsblatte.

Mit dem Tage der Eröffnung, gegebenenfalls mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt, beginnt der Lauf der Kündigungsfrist. Je nach Bedürfnis wird die Veröffentlichung noch in einer oder mehreren Zeitungen wiederholt. Die Rechtswirksamkeit der Kündigung ist jedoch hiervon unabhängig.

§ 14. Gekündigte, nach Ablauf der Kündigungsfrist aber nicht erhobene Kapitalien treten mit dem ersten Tag des dem Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Monats außer Verzinsung.

§ 15. Die Zurückzahlung der Einlagen nebst Zinsen erfolgt nur gegen Vorzeigung des Sparbuchs, in welches die Einlagen eingetragen worden sind; in diesem Buche haben auch die Abschreibungen derjenigen Beträge, welche zurückgenommen sind, seitens der Sparkassabeamten zu erfolgen.

Über jede Zahlung an Kapital und Zinsen ist besonders zu quittieren. Bei Zurückzahlung des ganzen Betrags, welchen ein Einleger in der Sparkasse stehen hat, muß das Sparbuch selbst an die Sparkasse zurückgegeben werden.

§ 16. Auszahlungen erfolgen an den Überbringer des Sparbuches, wenn nicht dessen Verlust angezeigt oder ein Protest gegen die Auszahlung vorgemerkt ist.

Die Sparkassenverwaltung ist nicht verpflichtet, wohl aber befugt, die Legitimation der im Besitze der Sparbücher befindlichen Geldempfänger einer genaueren Prüfung zu unterstellen, und trifft die Sparkasse keinerlei Haftung, wenn auf Vorlage des Sparbuches Zahlungen an unberechtigte Dritte erfolgen sollten.

Die Rückzahlung der bei der Sparkassa angelegten Mündelgelder kann nur mit Ermächtigung der Obervormundschaftsbehörde erfolgen.

§ 17. Der Verlust des Sparbuchs ist sofort der Sparkassa anzuzeigen, welche hiervon Vormerkung in den Büchern zu machen hat.

Dieselbe kann, wenn sie nicht je nach den Verhältnissen die Erwirkung eines gerichtlichen Amortisationserkenntnisses verlangt, bei dem Magistrat beantragen, den Verlust der Urkunde auf Kosten des Eigentümers derselben im Amtsblatt, und, wenn es ihr nötig erscheint, auch in einem anderen Blatte bekannt zu machen und den

etwaigen Inhaber aufzufordern, innerhalb 3 Monaten seine Ansprüche gegen die Sparkassa bei Meidung des Verlustes derselben bei deren Verwaltung geltend zu machen.

Meldet sich ein solcher Inhaber, so wird der ursprüngliche Eigentümer auf den Rechtsweg verwiesen und bis zum Austrag der Sache jede Zahlung verweigert.

Anderenfalls wird das zu Verlust gegangene Sparbuch nach fruchtlosem Verlauf der 3 monatlichen Frist durch Magistratsbeschluß für kraftlos erklärt und dem früheren Eigentümer ein neues ausgestellt, was auf Kosten desselben in der Form der ersten Bekanntmachung gleichfalls zu veröffentlichen ist. Hiermit erlöschen alle Ansprüche aus der zu Verlust gegangenen Urkunde der Sparkassa gegenüber.

§ 18. Die Verpfändung eines Sparbuchs wird, soweit nicht Kautionsbestellungen zu Gunsten der Gemeinde oder städtischer Stiftungen in Frage kommen, bei der Sparkassa nicht berücksichtigt und finden deshalb Vormerkungen hierüber in den Büchern derselben nicht statt.

Im Falle zugelassener Verpfändung ist bis zur Aufhebung derselben das betreffende Folium des Einlegers als gesperrt zu erachten und können etwaige weitere Einlagen nur auf einem mit neuer Nummer zu versehenden Sparbuche erfolgen.

§ 19. Die cessionsweise Abtretung eines Sparbuches wird von der Sparkassa nur auf Grund einer amtlich beglaubigten, unter dem letzten Eintrage in diesem Buche niedergeschriebenen Cessionsbeurkundung anerkannt und berücksichtigt.

§ 20. Durch Zahlung gegen Quittung und Rückgabe des Sparbuchs an die Sparkassenverwaltung wird diese von jeder weiteren Haftung für den bezahlten Betrag befreit.

§ 21. Die Rechnung der Sparkassa wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung gestellt und sodann den Gemeindebevollmächtigten und der kgl. Regierung zur Prüfung mitgeteilt. Die Ergebnisse derselben werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 22. Das Vermögen, welches sich aus den Überschüssen der Anstalt gebildet hat und noch bilden wird, ist und bleibt Eigentum der Stadtgemeinde Nürnberg, die über dasselbe nach eigenem freien Ermessen verfügt.

Die Stadtgemeinde Nürnberg ist jedoch verflichtet, dauernd einen Reservefonds zu erhalten, dessen Höhe sich nach den jeweils bestehenden Vorschriften bemißt und dermalen 10 % der Gesamteinlage einschließlich der Zinsen und Zinseszinsen beträgt.

§ 23. Die Anlage der Sparkassengelder hat in der Regel nach

Maßgabe der kgl. Allerh. Verordnung vom 31. Juli 1869 „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr.", zu erfolgen; es ist jedoch auch die Anlage derselben in verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten und des Reichs zulässig.

Von der Umschreibung der im Besitze der städtischen Sparkassa befindlichen Nominalobligationen und von der Vinkulierung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche der Sparkassa gehören, ist Umgang zu nehmen, weil diese Wertpapiere in dem amtlichen Depositorium des Stadtmagistrats Nürnberg hinterlegt und dort gesondert aufbewahrt sind.

§ 24. Gegenwärtige Satzungen, welche von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 14. November 1893 genehmigt worden sind, treten am 1. Januar 1894 in Kraft. Etwaige spätere Änderungen derselben erlangen den früheren Einlegern gegenüber jeweils 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt verbindliche Kraft.

Mit dem 1. Januar 1894 sind vorbehaltlich der nachfolgenden Übergangsvorschriften, die Satzungen vom 2. November 1887 samt Änderungen vom 26. Oktober 1889 und 1. August 1890 aufgehoben.

§ 25. Die Übertragung der seitherigen Spareinlagen in die neu eingeführten Sparbücher nimmt am 2. Januar 1894 ihren Anfang. Sie vollzieht sich in der Weise, daß bei der nächsten Einlage, oder bei der nächsten Teilabhebung von Spareinlagen, oder auf sonstigen Antrag der Einleger, mit denselben nach Maßgabe der früheren Satzungen der Sparkassa abgerechnet, und daß das Guthaben der Einleger unter Ausfertigung eines neuen Sparbuchs kostenlos auf neue Rechnung übertragen wird.

§ 26. Einlegern, welche auf Grund der Anordnung in § 25 ihr Guthaben auf neue Rechnung übertragen lassen, werden jedoch die Zinsen ohne Unterbrechung fortgewährt, und zwar in der Weise, daß dieselben bis zum ersten Tage des der Abrechnung folgenden Monats dem Guthaben zugerechnet werden.

§ 27. Heimzahlungen von Spareinlagen, die vor dem 1. Januar 1894 gemacht worden sind, werden auch nach diesem Tage nach den früheren Satzungen der Sparkassa behandelt.

§ 28. Dem Stadtmagistrat steht es jederzeit frei, zur Vorlage der älteren Sparkassenbücher behufs Übertragung der Einlagen samt Zinsen in die neu eingeführten Sparbücher entsprechende Aufforderung ergehen zu lassen. Soferne die Einleger selbst nicht ermittelt werden können, wird durch öffentliches Ausschreiben im Amtsblatt unter Vorsetzung

einer vierwöchentlichen Frist zur Vorlage der Sparkassenbücher aufgefordert werden, nach deren Ablauf die Zusammentragung der verschiedenen einzelnen Anlagen der Einleger in die für dieselben zu eröffnenden Konti von Amtswegen erfolgt.

§ 29. Ebenso bleibt es dem Stadtmagistrate überlassen, zur rascheren Durchführung des Umtausches weitere Anordnungen zu treffen. Dieselben sind vorschriftsmäßig im Amtsblatt zu veröffentlichen und treten mit dieser Veröffentlichung alsbald in Kraft.

§ 30. Die Vorschriften über Kraftloserklärung der Sparbücher (§ 17) finden auf die älteren Sparkassabücher sinngemäße Anwendung.

§ 31. An den Satzungen der mit der Sparkassa verbundenen Pfennigsparkasse wird durch gegenwärtige Satzungen nichts geändert. Jedoch werden die Sparkarten schon dann als Spareinlage bei der städt. Sparkassa angenommen und nach den Satzungen derselben weiter behandelt, wenn 10 Felder der Sparkarte mit je einer Marke zu 10 Pfennigen ausgefüllt sind.

Überdies bleibt den städtischen Kollegien das Recht gewahrt, die Pfennigsparkasse durch übereinstimmenden Beschluß jederzeit aufzuheben.

Nürnberg, den 1. Dezember 1893.

Stadtmagistrat.

Dr. v. Schuh.

Beilage III.

Kgl. Verordnung, die Anlegung der Geldüberschüsse der Sparanstalten bei den Staats-Schuldentilgungs-Kassen betr. vom 26. Februar 1823.

Zur Vollziehung des Art. XI des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 22. Juli 1819, und in Erwägung der Vorteile, welche die Sparanstalten der bürgerlichen Gesellschaft gewähren, verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

1. Unsere Staatsschuldentilgungs-Kommission ist ermächtigt, mit den Vorstehern der Sparanstalten, welche in irgend einer Gemeinde des Reiches unter der Leitung der Ortsbehörde mit erholter Genehmigung errichtet worden sind, in Anlehensgeschäfte zu treten.

2. Obgleich gegenwärtig von den Schuldentilgungskassen neue Anlehen gegen höhere Prozente als zu 4% nicht angenommen werden, so werden dennoch die überschüssigen Gelder der Sparanstalten in

Rücksicht auf ihren wohlthätigen Zweck ausnahmsweise — so lange noch 5prozentige Staatsschulden bestehen, gegen 5prozentige Verzinsung angenommen.

3. Für die Sparanstalten, welche ihre Gelder bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anlegen wollen, werden folgende Spezialkassen bestimmt:

für jene im Isarkreise die Spezialschuldentilgungskassa in München,
für jene im Unterdonaukreise die Spezialkassa zu Passau,
für jene im Oberdonaukreise die Spezialkassa zu Augsburg,
für jene im Rezatkreise die Spezialkassa zu Nürnberg,
für jene im Obermainkreise die Spezialkassa zu Bamberg.

Den Sparanstalten im Untermain- und Rheinkreise bleibt überlassen, ein für allemal eine der genannten Kassen zu wählen, durch welche sie ihre Gelder der Staatsschuldentilgungsanstalt übergeben wollen.

4. Die Staatsschuldentilgungskassen sind ermächtigt, mit den Sparanstalten in größeren Städten, auf deren Verlangen einen jährlich am Ende des Etatsjahres abzuschließenden Kontokurrent zu eröffnen.

In diesem Fall hat jedoch Unsere Staatsschuldentilgungskommission die erforderlichen Maßregeln gegen Störung oder Vervielfachung der Geschäfte zu nehmen.

5. Im Fall aber die Eröffnung eines Kontokurrent nicht begehrt wird, werden den Sparanstalten für ihre Anlehen gewöhnliche von den ständischen Kommissarien mit unterzeichnete Obligationen auf wechselseitige Aufkündigung von drei Wochen bis zu drei Monaten ausgestellt.

6. Die als Anlehen von der Schuldentilgungsanstalt anzunehmenden Summen dürfen aber bei Sparanstalten in Gemeinden über 500 Familien nicht unter 500 fl. und bei Sparanstalten in Gemeinden unter 500 Familien nicht unter 100 fl. sein.

7. Die Obligationen werden auf den Namen der Sparanstalt gestellt, nicht auf jenen der einzelnen Teilnehmer; mit ihnen steht die Staatsschuldentilgungsanstalt in keiner Berührung.

8. Obgleich die Zurückzahlung des Anlehens auf wechselseitiger Aufkündigung beruht, so wird dieselbe dennoch auf Verlangen der Anstalt im Falle des Bedarfes mit Umgehung des Termines auch sogleich geleistet werden, wenn nicht besonders große Summen auf einmal gefordert werden.

9. Die Schuldentilgungskassen leisten die Verzinsung vom Tage der Geldlieferung an dieselben bis zum Tage der Rückzahlung. Die Zinsen müssen von den Sparanstalten jährlich erhoben, und dürfen dem Kapitale nicht zugeschlagen werden; es steht aber denselben frei, die Überschüsse als neues Anlehen zu übergeben.

10. Die Zurückzahlung des Kapitals und die Verzinsung geschieht auf Quittungen der Ortsbehörde, deren Leitung die Sparanstalt anvertraut ist, oder des von ihr aufgestellten Verwalters.

11. Die Quittungen, sowie die Obligationen der Sparanstalten sind stempelfrei.

12. Wenn sich Verdacht ergäbe, daß der Verwalter einer Sparanstalt nicht bloß die Überschüsse dieser, sondern auch größere Summen von Handelsleuten und Rentierern unter der Firma jener anzulegen sich erlaube, so hat sich Unsere Staatsschuldentilgungskommission deshalb mit der betreffenden Ortsbehörde zu benehmen, und ist ermächtiget, vorläufig die Annahme weiterer Anlehen von dieser Anstalt zu verweigern.

13. Damit durch diese 5prozentigen neuen Anlehen die Staatsschuld weder im Kapital noch im Zinsfuße erhöht werde, ist Unsere Staatsschuldentilgungskommission angewiesen, im nämlichen Verhältnisse 5prozentige ältere Kapitalien zurückzubezahlen oder derlei Staatspapiere einzuthun.

14. Die Spezialschuldentilgungskassen haben zu dem Ende alle Monate das Verzeichnis dieser Anlehen an Unsere Staatsschuldentilgungskommission zu übergeben, welche sodann unverzüglich die Verwendung zu verfügen, und hievon sowohl Unserem Staatsministerium der Finanzen, als den ständischen Kommissarien Kenntnis zu geben hat.

15. Die Statuten der Sparanstalten zu Ausgburg und Nürnberg sind bekannt zu machen, damit sie anderen Gemeinden, deren verständiger Sinn die Wohlthaten der Sparanstalten in moralischer und wirtschaftlicher Beziehung erkennen wird, bei Errichtung gleicher Anstalten als Leitfaden dienen können.

München, den 26. Februar 1823.

Maximilian Joseph.

Graf von Thürheim. Frhr. von Lerchenfeld.

Beilage IV.

Kgl. Verordnung, die Grundbestimmungen der Sparkassen betr. vom 30. Januar 1843.

1. Zur Teilnahme an den Sparanstalten sollen ausschließend nur mehr zugelassen werden:

a) alle Minderjährigen ohne Unterschied des Standes und der Klasse,

b) Dienstboten,

c) Lehrlinge, Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter;

d) Taglöhner;

alle diese nur bezüglich ihrer eigenen Ersparnisse.

2. Diese Beschränkung der Teilnahme soll den Kreisregierungen zwar als Regel vorgezeichnet, es soll ihnen jedoch die Zulassung auch anderer Klassen zur Teilnahme an den Sparkassen, da wo solche nach den örtlichen Verhältnissen als notwendig oder wünschenswert und dem Zweck dieser Anstalten angemessen erscheint, ausdrücklich vorbehalten, vor Erstreckung der für die Zukunft angeordneten Maßregel Ziffer 1 aber auf bereits gemachte Einlagen Umgang genommen werden.

3. Einlagen dürfen nur auf den Namen des Einlegers gemacht und angenommen werden. Einlagen ohne Namensangabe bloß auf Nummern und Devisen sind unbedingt untersagt und es hat, wo solche bisher statutenmäßig stattfanden, die Umschreibung binnen 3 Monaten zu geschehen.

4. Wer mit Umgehung obiger Vorschriften Einlagen macht, wird im Fall der Entdeckung des Zinsengenusses aus der gemachten Einlage verlustig. Die Einlage ist alsbald zurückzuzahlen und der etwa erhobene Zins davon abzuziehen.

5. Das Minimum der Einlage wird auf 30 kr., das Maximum einer einmaligen Einlage eines einzelnen Individuums auf 100 fl., das Maximum der Summe der von einem einzelnen Individuum innerhalb eines Jahres zu machenden, mehrmaligen Einlage zusammen auf 300 fl. festgesetzt.

6. Sobald in Zukunft das Gesamtguthaben eines Einzelnen, nämlich der Betrag aller seiner Einlagen einschließlich der nicht erhobenen Zinsen, die Summe von 400 fl. erreicht, hört sofort jegliche Verzinsung dieses Guthabens durch die Sparkassa auf.

7. Jeder Einleger kann die Zurückzahlung der gemachten Einlage nur nach vorangegangener Aufkündigung, wofür eine angemessene Zeit nach den örtlichen Verhältnissen überall festgesetzt werden soll, außerdem aber ausnahmsweise nur a) nach Maßgabe des Kassenbestandes und b) unter der Voraussetzung zurückfordern, daß er sich einen Zinsabzug auf die Aufkündigungszeit (als disconto) gefallen lasse.

8. Die kgl. Kreisregierungen haben überall auf die Festsetzung eines angemessenen Zinsfußes für die Verzinsung der angelegten Gelder zu dringen und desfalls die nötige Aufsicht eintreten zu lassen. Es wird dabei bemerkt, daß nach angestellten Berechnungen $^1/_2$ % zur Deckung der Verwaltungskosten genügen dürfte.

9. Die Verzinsung der Einlagen beginnt: a) bei allen Einlagen im allgemeinen erst nach Ablauf mindestens eines Monats, b) bei kleinen Einlagen im besonderen erst dann, wenn dieselben den Betrag eines Gulden erreicht haben.

Dagegen soll der Einleger, welcher gehörig aufgekündet hat, die Zinsen seiner Einlage jederzeit bis zu dem Tage, an welchem die Kapitalszurücknahme der Aufkündigung gemäß zu geschehen hat, und zwar selbst dann anzusprechen berechtigt sein, wenn letztere in dem nämlichen Jahre noch stattfindet, in welchem er eingelegt hat.

10. Die Zinsen von den gemachten Einlagen können nur an dem in dem Sparbüchlein bezeichneten Verfalltage erhoben werden. Erfolgt die Erhebung an diesem Tage nicht, so dürfen die Zinsen nicht länger zur etwaigen Empfangnahme bereit gehalten, sondern sie müssen sogleich dem Kapital zugeschlagen werden.

11. Auf dem platten Land, woselbst die Realisierung kleiner, regelmäßig sich wiederholender Einlagen an dem entfernten Sitze der Sparkassa vielfach erschwert ist, sollen, sofern nicht in einzelnen Fällen Bedenken entgegenstehen, die Gemeindevorsteher zur unentgeltlichen Agentin — und insbesondere zur Vermittelung regelmäßiger kleiner Einlagen auf Gefahr der sich ihnen deshalb anvertrauenden Gemeindeangehörigen — von den Distriktspolizeibehörden ermächtigt und resp. hierzu aufgefordert werden.

12. Den bereits bestehenden Privatsparkassen bleiben die von ihnen etwa erworbenen Privatrechte ausdrücklich vorbehalten.

Übrigens soll die Art und Zulänglichkeit ihrer Garantie neuerdings sorgfältig geprüft und dort, wo nicht Gegenseitigkeit zu Grunde gelegt worden ist, eine ausreichende Sicherung der verwalteten Gelder auf Seite des Gründers verlangt werden.

13. Was die von den Gemeinden bei den reorganisierten Sparkassen

zu übernehmende Garantie betrifft, so wird den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, hierbei die sorgfältigste Prüfung der Zulänglichkeit und Nachhaltigkeit derselben, sowie die Sorge dafür, daß die gemeindliche Haftung bei der Verbindung von Kredit-, Hilfs- und Leihanstalten mit den Sparkassen nicht eine bedenkliche Ausdehnung erhalte und die gehörige Überwachung des Vollzugs dieser Bestimmung ganz besonders zur Pflicht gemacht, übrigens aber bemerkt, daß sich bei der seither mit Genehmigung der Kuratel durch solidarische Haftbarerklärung des gesamten Gemeindevermögens für Kapital und Zinsen der Sparkasse freiwillig übernommenen Gewährleistung im allgemeinen zu begnügen sein werde.

Beilage V.

Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 20. Mai 1874, die Sparkassen von Gemeinden und Stiftungen betr.

(Kahr II, S. 441 f.)

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium hat die Vorschriften über die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten einer Revision unterstellt und erläßt nach gutachtlicher Einvernahme der kgl. Regierungen, Kammern des Innern dann von Bezirksamtmännern und Bankdirektoren, Magistraten und Sparkassaverwaltungen nachstehende

Grundbestimmungen:

1. Die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte haben den Zweck, Gelegenheit zur sicheren und verzinslichen Anlage von Ersparnissen zu geben.

2. Die Verhältnisse jeder Sparkasse sind durch Satzungen zu regeln, welche der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedürfen.

3. Die Spareinlagen haben auf den Namen des Einlegers oder desjenigen zu geschehen, zu dessen Gunsten die Einlage gemacht wird.

4. Die Höhe der Verzinsung der Einlagen zu bestimmen, bleibt den Gemeinden Distrikten überlassen. Es darf jedoch größeren Einlagen kein höherer Zins bewilligt werden als kleineren Beträgen.

5. Die Art der Zahlung der Zinsen von Einlagen und die Zurechnung derselben zum Kapital ist in den Satzungen zu regeln. Die

Zinsen der Einlagen können nur an den hierfür bestimmten Terminen erhoben werden. Erfolgt die Erhebung an diesen Terminen und innerhalb einer weiteren in den Satzungen zu bezeichnenden Frist nicht, so sind die Zinsen dem Kapitale zuzurechnen. Es ist die Bestimmung zulässig, daß die Zinsen stets dem Kapitale zuzurechnen seien.

6. Die Rückzahlung der Einlagen hat nach Ablauf der Zeit, für welche dieselben gemacht wurden, oder gegen vorgängige Kündigung zu erfolgen. Der Sparkassenverwaltung kann jedoch in den Satzungen die Befugnis erteilt werden, auf Antrag Rückzahlungen auch ohne vorausgegangene Kündung zu leisten, wenn der Kassabestand dies gestattet.

Die Rückzahlung der Einlagen und Zinsen erfolgt gegen Übergabe der Einlagebescheinigung (des Sparbuches, Sparscheines). In den Satzungen kann bestimmt werden, daß die Kassenverwaltung die Berechtigung zur Empfangnahme der Einlagen und Zinsen zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist.

7. Der reine Überschuß der Sparkassa ist zur Bildung und Erhaltung eines Reservefonds von wenigstens 10% der Gesamteinlage zu verwenden. Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Schäden, sowie zur Bereithaltung der notwendigen Betriebsmittel, insbesondere bei Krediterschütterungen, bestimmt und muß deshalb so angelegt werden, daß über ihn in Zeiten der Gefahr rasch verfügt werden kann. Derselbe ist in den Sparkassenrechnungen besonders auszuweisen.

8. Die Sparkassa muß von den übrigen Kassen der Gemeinde (des Distrikts) getrennt verwaltet werden. Es ist Sorge zu tragen, daß die Urkunden der Sparkassa mit jenen des eigentlichen Gemeinde- (Distrikts-) Vermögens nicht vermischt werden.

9. Die Anlage der Sparkassengelder hat in der Regel nach Maßgabe der kgl. Allerh. Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, zu erfolgen; es können jedoch auch folgende Arten von Anlagen in den Satzungen als zulässig erklärt werden:

a) in verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten;
b) mittels Ankaufs von Zinsabschnitten solcher Schuldverschreibungen, in welchen die Kapitalsanlage zulässig ist, wenn die Zinsabschnitte entweder bereits fällig sind oder in den nächsten sechs Monaten fällig werden;
c) gegen Privatschuldscheine mit Bürgschaft.

Von der durch § 5 der erwähnten Verordnung als Regel vorgezeichneten Umschreibung der Nominalobligationen und Vinkulierung

der auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen kann Umgang genommen werden. Unter welchen Voraussetzungen dies geschehen darf, haben die Satzungen zu bestimmen.

10. Im übrigen haben die Gemeinden und Distrikte bei dem Betrieb ihrer Sparkassen die Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Distriktsvermögens genau zu beachten. Hiervon abweichende Vorschriften dürfen in den Sparkassensatzungen nicht Eingang finden.

11. Der Geschäftsbericht über den Stand der Sparkassa ist jährlich nach einem von dem Staatsministerium des Innern zu bezeichnenden Formulare zu erstatten und zu veröffentlichen.

12. Die Satzungen der Sparkassen müssen enthalten:

a) die Erklärung, daß die Gemeinde (Distriktsgemeinde) für die Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen haftet;
b) die Bezeichnung des kleinsten und größten Betrages, welchen die Sparkassa als Einlage annimmt;
c) die Bestimmung über die Verzinsung der Einlagen, über die Art der Erhebung der Zinsen und über die Zurechnung der Zinsen zum Kapital;
d) Die Bestimmung über die Kündigungsfristen und Rückzahlungsbedingungen;
e) die Vorschriften über die Organisation der Sparkassenverwaltung, sowie über Ort und Zeit für die Vornahme der Sparkassengeschäfte.

13. Wenn die Einlagebescheinigung in der Form des Sparbuchs ausgestellt wird, sind diesem die Satzungen beizudrucken.

14. Die voraufgeführten Bestimmungen sind von den kgl. Bezirksämtern und den kgl. Kreisregierungen bei Würdigung gemeindlicher und distriktiver Beschlüsse über Gründung neuer oder Änderung bestehender Sparkassen zur Geltung zu bringen.

15. Die Normativentschließung vom 30. Januar 1843, die Sparkassen betreffend, und die hierzu erlassenen Ministerialvorschriften sind aufgehoben.